



Militärische Plangenehmigung betreffend Gemeinde Riniken, Schiessplatz Krähtal; Erstellung Schiessblenden

vom 21. November 2019

Gestützt auf das Gesuch der armasuisse Immobilien vom 1. Oktober 2019 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Erstellung zweier Schiessblenden bei den Langdistanzschiessständen (200 m und 300 m) auf dem Schiessplatz Krähtal unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie ist während der Beschwerdefrist im Internet unter der Adresse www.vbs.ch/plangenehmigungen einsehbar oder kann beim Generalsekretariat VBS, 3003 Bern angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

3. Dezember 2019

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz (MG; SR 510.10)